

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreisausschuss	08.06.2022
Kreistag	22.06.2022

Jahresabschluss 2021: Ermächtigungsübertragung

Entsprechend der Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs.1 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs.1 KomHVO NRW vom 10.04.2014 in der Fassung vom 02.06.2020 werden die gebildeten Ermächtigungsübertragungen dem Kreistag mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres zur Kenntnis gegeben. Als Anlage beigefügt ist die Liste der im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 gebildeten Ermächtigungsübertragungen, die Erläuterungen zu jeder Position enthält, sowie jeweils eine Übersicht mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Haushaltsjahres 2022. Bei der Darstellung der Auswirkung der Ermächtigungsübertragungen auf die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in der Zeile 39 sowie den vorherigen Zeilen des Finanzplans ist zu beachten, dass es sich um eine fiktive Zahl handelt, da die entsprechenden Einzahlungsermächtigungen nicht übertragen werden.

Im Rahmen des Wertaufhellungsprinzips ist zu beachten, dass sämtliche am Abschlussstichtag objektiv bestehenden Tatsachen bei der späteren Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang kann sich in Einzelfällen die in der Teilergebnisrechnung ausgewiesene Ermächtigungsübertragung verringern. Die zu übertragenden Ermächtigungen verstehen sich daher als Maximalbetrag.

Als Nachtrag zu den bereits mit der Info 82/2021 zur Kenntnis gegebenen Ermächtigungsübertragungen für den Jahresabschluss 2020 wird dem Kreistag nachrichtlich mitgeteilt, dass im Rahmen des Jahresabschluss 2020 eine weitere Aufwands- und Auszahlungsermächtigung nach § 22 Abs. 1 gebildet wurde. Eine Übersicht mit Angabe der Auswirkung auf den Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2020 ist als Anlage beigefügt.

gez. Ramers

Landrat